



Amtsblatt für die Stadt Erkner

Erkner, den 02.05.2019 • 22. Jahrgang • 06/2019

Das Amtsblatt der Stadt Erkner wird mit Erscheinungsdatum der Druckausgabe auch im Internet unter www.erkner.de veröffentlicht.

- 1. Amtliche Bekanntmachungen:**
 - 1.1 Bekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Erkner über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 Seite 2
 - 1.2 Schiedsperson gewählt Seite 3

- 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen:**
 - 2.1 Beisitzer für Wahlvorstände gesucht Seite 3
 - 2.2 Informationen zum 27. Heimatfest in Erkner vom 17.–19. Mai 2019 Seite 3
 - 2.3 Freifahrtscheine zum 27. Heimatfest 2019 Seite 4
 - 2.4 Fußball in Erkner Seite 4

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1 Bekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Erkner über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zu den Europa- und Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der **Stadt Erkner** wird in der Zeit vom **06. Mai bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Freitag 09:00 bis 13:00 Uhr

Dienstag 09:00 bis 19:00 Uhr

Donnerstag 09:00 bis 18:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro,**

Friedrichstraße 6-8 für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme** bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 32b Abs. 1 des brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom

06. Mai bis 10. Mai 2019, spätestens am

10. Mai 2019 bis 13:00 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann

4.1. an der Europawahl im Wahlkreis **67 - Landkreis Oder - Spree** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen,

4.2. an der Wahl zum Kreistag **Landkreis Oder-Spree** -

Wahlkreis 1 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen,

4.3. an der Wahl zur **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1. Einen Wahlschein für die Europawahl erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.1.2 a) ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **05. Mai 2019**, oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung bis zum **10. Mai 2019** versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

5.2. Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen (Kreistag und Stadtverordnetenversammlung) erhält auf Antrag

5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde der Stadt Erkner mündlich (nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstaben a bis c oder den unter 5.2.2 Buchstaben a und b angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen
6.1 Mit dem weißen Wahlschein für die Europawahl erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

6.2 Mit dem hellbraunen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen gelb farbigen Stimmzettel zur Wahl des Kreistags des Wahlkreises,
- einen amtlichen rosa farbigen Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung des Wahlkreises,
- einen amtlichen gelb farbigen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellbraunen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde der Stadt Erkner vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Erkner, den 24. April 2019

Henryk Pilz
Bürgermeister

1.2 Schiedsperson gewählt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.04.2019 Herrn Manfred Preis zur Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Erkner gewählt. Die Wahlperiode beträgt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SchG 5 Jahre. Der Direktor des Amtsgerichts Fürstenwalde hat die Wahl bestätigt.

Die Sprechstunde findet einmal im Monat, jeweils am 2. Donnerstag des Monats von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr in der Stadthalle Erkner im Mehrzweck- bzw. Schulungsraum, Julius-Rütgers-Straße 4, 15537 Erkner statt. Nach telefonischer Voranmeldung auch zu anderen Terminen. Das Schiedsamt dient zur Schlichtung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Nachbarrecht sowie über nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre.

Erkner, 24.04.2019

Henryk Pilz
Bürgermeister

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1 Beisitzer für Wahlvorstände gesucht

Die Stadt Erkner benötigt für die am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahlen (Europawahl, Kreistagswahl und Kommunalwahl) noch Beisitzer für die Wahlvorstände. Wahlberechtigte Personen, die diese ehrenamtliche Aufgabe übernehmen möchten, können sich telefonisch (03362 795-0), persönlich, oder per E-Mail (wahl@erkner.de) bei der Stadtverwaltung melden. Die Bereitschaftserklärung nimmt jedes Ressort entgegen.

Henryk Pilz
Bürgermeister

2.2 Informationen zum 27. Heimatfest in Erkner vom 17.–19. Mai 2019

27. Heimatfest Erkner

Gerhart-Hauptmann-Stadt

17. – 19. Mai 2019





Festprogramm

Konzerte, Show- und Tanzprogramm
Festumzug, Kinderfest, viele Aktionen auf
der Festmeile und Höhenfeuerwerk

Weiterführende Informationen zu den Programmhöhepunkten und des Veranstaltungsangebotes der verschiedenen Vereine können Sie auf der Homepage www.erkner.de unter Erkner kompakt – Heimatfest abrufen. Im Kümmeles Anzeiger vom 15.05.2019 werden diese Informationen dann auch veröffentlicht.

2.3 Freifahrtscheine zum 27. Heimatfest 2019

Inhaber des Erkneraner Sozialtickets erhalten für ihre Kinder zwei Freifahrten mit einem Fahrgeschäft.

Die Freifahrtscheine sind ab 06.05.2019 bis zum 17.05.2019 zu den Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Rathauses erhältlich – das Sozialticket muss vorgelegt werden.

Ein Sozialticket erhält man nach Vorlage des Bescheides nach SGB II oder SGB XII im Bürgerbüro des Rathauses.

2.4 Fußball in Erkner

Röwer rettet Punkt im Nachholspiel



Auch am Ostermontag wurde gekickt und das weit weg von zu hause. Die erste Männermannschaft hatte zum Nachholspiel eine weite Reise nach Hohenleipisch in den äußersten Südwesten anzutreten. Aufgrund des Feiertages wurde der Personalmangel mit Spielen der zweiten Männer und A-Junioren ergänzt. Auf heimischen Geläuf ging der Gastgeber nach 10 Minuten früh durch Tom Richter in Führung. Erkner tat sich schwer und musste bis zur zweiten Hälfte warten als wieder einmal Paul Röwer für Erkner zum Ausgleich traf. Das 1:1 war dann auch der Endstand. Der Punkt war hart erkämpft, denn der Unparteiische musste für Erkner dreimal den gelben Karton zeigen. Erkner hält mit diesem Punkt den 7. Tabellenplatz.

Am letzten Freitagabend war Frankonia Wernsdorf zum Derby unter Flutlicht geladen. Aus redaktionellen Gründen müssen wir das Ergebnis nachreichen, oder auch einsehbar unter www.fußball.de/erkner.

Herren Ü35 + Ü40 siegen wieder hoch



- Ende des Amtsblattes für die Stadt Erkner -

Nach einem deutlichen 11:1 gegen die SG Lichtenow/Kagel reisten unsere Herren wieder einmal nach Klosterdorf. Die Mannschaft verbindet ein freundschaftliches Verhältnis. Auf dem Platz wird's dann aber doch sportlich ernst, denn Erkner gewann auch dieses Spiel deutlich mit 0:6. Am letzten Sonntag fand das Spitzenspiel gegen den derzeitigen Spitzenreiter Strausberg und dem Zweitplatzierten Erkner statt. Das Ergebnis reichen wir auch hier aus redaktionellen Gründen nach, oder einsehbar unter www.fussball.de/erkner.

Die Ü40 war bei Rot Weiß Neuenhagen oben auf und brachte mit einem ebenfalls deutlichen 1:5 Sieg drei Punkte nach Erkner mit. Ein solider siebter Tabellenplatz wurde damit gefestigt.

Förderverein investiert 15.000 € in Nachwuchs



Am 15.04.2019 fand die Jahreshauptversammlung des Förderverein FVE Fußballnachwuchs e. V. im Vereinsheim im Stadion statt. Der erste Vorsitzende Matthias Hübner begrüßte die Gäste und eröffnete das jährliche Zusammentreffen. Die zahlreichen durchgeführten Veranstaltungen und Maßnahmen aus 2018 wurden verlesen. Gespannt waren alle auf den Bericht des Kassenwartes Reinhard Zietlow. Auch 2018 investierte der Förderverein wieder über 15.000 € in die 14 Mannschaften des Nachwuchses vom Fußballverein Erkner. Ergänzend wurde erwähnt, dass so gut gewirtschaftet wurde, dass kein zusätzlicher Förderantrag bei der Stadt gestellt werden musste und dieses Geld anderen Vereinen aus Erkner zur Verfügung steht. Wir danken allen Unterstützern, Mitgliedern und Sponsoren für dieses tolle Ergebnis.

Trainer und Betreuer im Nachwuchs gesucht

Für die neue Saison sucht der FV Erkner 1920 wieder Trainer und Betreuer im Nachwuchsbereich. Gib dem Training dein Gesicht. Du erhältst von uns Ausrüstung, Ausbildung zum Trainer, Unterstützung und Spaß im „besten Verein der Welt“. Melde dich bitte unter nachwuchtleiter@fv-erkner.de oder **0173-621 3904**.

*FV Erkner 1920 e.V.
„Wir bewegen mehr als Bälle“*

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Erkner

Herausgeber:

Stadt Erkner: Der Bürgermeister

Satz und Überwachung der technischen Herstellung:

Kümmels Anzeiger, Inhaber Michael Hauke

Druck : PrinTech Haldensleben GmbH

Das Amtsblatt für die Stadt Erkner ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Erkner und erscheint nach Bedarf. Es wird kostenlos an die Haushalte verteilt. Daneben kann es im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstr. 6-8, bezogen werden. Auf Wunsch wird das amtliche Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postwege zugestellt.

Die Mindestauflage beträgt 5.000 Exemplare.